

Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Lüdenscheid

Vom 15. Oktober 2008

(KABl. 2008 S. 343)

§ 1

Körperschaftsstatus

Der Evangelische Gemeindeverband Lüdenscheid ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Rechte und Aufgaben

1Eine Verbandsvertretung wird nicht gebildet. 2Die Rechte und Aufgaben des Verbandes werden vom Vorstand wahrgenommen.

§ 3

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus neun Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsmitglieder.

(2) Die Verbandsmitglieder entsenden in den Vorstand (§ 7 Absatz 1 Buchstabe b VerbG¹) oder schlagen dem Vorstand zur Berufung in den Vorstand (§ 7 Absatz 1 Buchstabe c VerbG¹) vor:

Ev. Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid

drei Vertreterinnen oder Vertreter

Ev. Johannes-Kirchengemeinde Lüdenscheid

eine Vertreterin oder ein Vertreter

Ev. Kreuz-Kirchengemeinde Lüdenscheid

zwei Vertreterinnen oder Vertreter

Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Lüdenscheid

drei Vertreterinnen oder Vertreter

(3) Für jede Vertreterin oder jeden Vertreter der Verbandsgemeinden im Vorstand soll eine Stellvertretung bestellt oder zur Berufung durch den Vorstand vorgeschlagen werden.

¹ Nr. 60

- (4) Die Zahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer soll die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.
- (5) ¹Die Vorstandsmitglieder werden von den Presbyterien der Verbandmitglieder spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Wahl der Presbyterien in den Vorstand entsandt. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus, so ist von der jeweiligen Kirchengemeinde für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu entsenden oder dem Vorstand zur Berufung vorzuschlagen.
- (7) ¹Die Superintendentin oder der Superintendent, die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sowie die Sachgebietsleiterinnen oder Sachgebietsleiter des Ev. Kreiskirchenamtes Iserlohn-Lüdenscheid können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. ²Die Superintendentin oder der Superintendent, die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sowie die Sachgebietsleiterinnen oder Sachgebietsleiter des Ev. Kreiskirchenamtes Iserlohn-Lüdenscheid sind berechtigt Anträge zu stellen.
- (8) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre.
- (9) ¹Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit endet mit der Neuwahl. ³Wiederwahl ist zulässig.
- (10) ¹Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen des satzungsgemäßen Mitgliederbestandes erhält. ²Es ist schriftlich zu wählen, wenn ein Mitglied dies verlangt.

§ 4

Leitung des Verbands

- (1) ¹Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen. ²Er ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder, eine Verbandsgemeinde, der Kreissynodalvorstand, das Landeskirchenamt oder die Geschäftsführung des Ev. Kreiskirchenamtes Iserlohn-Lüdenscheid es verlangt.
- (2) ¹Die Einladung erfolgt schriftlich. ²Dabei sind die Gegenstände der Verhandlung anzugeben.
- (3) Zwischen Einladung und Sitzung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen.
- (4) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des satzungsgemäßen Mitgliederbestandes anwesend ist. ²Ist eine Sitzung nicht beschlussfähig, ist dies im Protokoll zu vermerken.

(5) ¹In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende den Vorstandsvorstand ohne Einhaltung der Frist einberufen. ²Die Sitzung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des satzungsgemäßen Mitgliederbestandes erschienen ist und sich damit einverstanden erklärt, dass die Frist nicht eingehalten wurde.

(6) Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

(7) Die Protokolle der Verhandlungen des Vorstandsvorstandes sind den Verbandsmitgliedern und dem Ev. Kreiskirchenamt Iserlohn-Lüdenscheid zur Kenntnis zu geben.

(8) ¹Artikel 71 Absatz 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen¹ findet entsprechende Anwendung. ²An die Stelle der oder des Presbyteriumsvorsitzenden tritt hier die oder der Vorsitzende des Vorstands; an die Stelle der zuständigen Kirchmeisterin oder des zuständigen Kirchmeisters tritt hier die oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands.

§ 5

Verwaltung

Verwaltungsaufgaben werden im Ev. Kreiskirchenamt Iserlohn-Lüdenscheid erledigt.

§ 6

Schlichtung

¹Bei Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern und dem Vorstandsvorstand aus dem Verbandsverhältnis, die nicht durch Verhandlungen ausgeräumt werden können, entscheidet auf Antrag das Landeskirchenamt. ²Die Entscheidung des Landeskirchenamtes ist endgültig.

§ 7

Andere Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen der Kirchenordnung¹, des Verbandsgesetzes, anderer Kirchengesetze und Verwaltungsvorschriften der Evangelischen Kirche von Westfalen Anwendung.

§ 8

Satzungsänderungen

¹Eine Änderung der Verbandssatzung ist angenommen, wenn zwei Drittel der satzungsmäßigen Mitglieder des Vorstandsvorstandes zugestimmt haben. ²Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

¹ Nr. 1

§ 9**Inkrafttreten¹**

„Die neue Verbandssatzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2011. „Die bisherige Verbandssatzung vom 19. Januar 1977 (KABl 1977, Seite 70) tritt gleichzeitig außer Kraft.

¹ Die Befristung wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2012 aufgehoben (KABl. 2012 S. 35).